Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/14 11Os168/93, 13Os143/14z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1993

Norm

StPO §151 Z2

Rechtssatz

Das Amtsgeheimnis im Sinne des § 151 Z 2 StPO erfasst nur Umstände und Angelegenheiten, die dem Beamten im Dienstwege bekannt wurden und die wegen der möglichen Gefährdung von Dienstinteressen nicht veröffentlicht werden dürfen, an deren Geheimhaltung sohin der Staat ein solches Interesse hat, dass das Interesse einer geordneten Strafrechtspflege dagegen zurückzutreten hat.

Entscheidungstexte

- 11 Os 168/93
  Entscheidungstext OGH 14.12.1993 11 Os 168/93
- 13 Os 143/14z
  Entscheidungstext OGH 25.11.2015 13 Os 143/14z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097871

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at